Informationen zur Pflanzengesundheit

Abteilung Pflanzenbau, Pflanzenschutz, Umwelt



Untersuchungen und Tests von unionsgeregelten Nicht-Quarantäneschädlingen (RNQPs) bei Zierpflanzen und Ziergehölzen

Die Wirtspflanzenliste mit den RNQP und die dazugehörigen Maßnahmen sind im <u>Anhang IV Teil D</u> <u>und Anhang V Teil C der DVO (EU) 2019/2072</u>¹ zur Pflanzengesundheitsverordnung (EU) 2016/2031 zu finden.

Die Maßnahmen gelten für RNQPs bei Vermehrungsmaterial von Zierpflanzen <u>und</u> für andere zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen zu Zierzwecken.

Vermehrungsmaterial von Zierpflanzen (Anbaumaterial) ist in der Richtlinie 98/56/EG definiert: Es ist Pflanzenmaterial

- das zur <u>Vermehrung</u> von Zierpflanzen oder
- zur <u>Erzeugung</u> von Zierpflanzen bestimmt ist.
 - Bei dem Material, das zur Erzeugung von Zierpflanzen bestimmt ist, gelten die Regelungen nur für Zierpflanzen, die für das weitere Inverkehrbringen bestimmt sind. Zwei Beispiele hierzu:
 - Jungpflanzen werden von einem Unternehmer an einen anderen Unternehmer geliefert, der davon Zierpflanzen für den Endverbraucher erzeugt.
 - Rosenpflanzen werden von einem Unternehmer an einen anderen Unternehmer geliefert, der die Rosen aufpflanzt und Schnittrosen erzeugt.

Die in der Richtlinie 98/56/EG genannten Maßnahmen und Anforderungen an das Vermehrungsmaterial von Zierpflanzen (Anbaumaterial) sind unabhängig von der Pflanzengesundheitsverordnung weiterhin zu erfüllen:

- Saatgut muss über eine ausreichende Keimfähigkeit verfügen
- Bei Pflanzmaterial von Zitrusfrüchten sind die Bestimmungen zur Zertifizierung und Virusfreiheit einzuhalten
- Blumenzwiebeln müssen von Material abstammen, das beim Aufwuchs kontrolliert wurde und von Schadorganismen und Krankheiten sowie von Anzeichen bzw. Symptomen für einen solchen Befall praktisch frei ist.²

Ihre Ansprechpartner der Landwirtschaftskammer für den Pflanzenschutz vor Ort

| Standort Ellerhoop | Standort Lübeck | Standort Rendsburg |
|-------------------------------|----------------------------|------------------------------------|
| Thiensen 22, 25373 Ellerhoop | Meesenring 9, 23566 Lübeck | Grüner Kamp 15-17, 24768 Rendsburg |
| Tel. 04120 7068-224 | Tel. 0451 317020-20 | Tel. 04331 9453-394 |
| Fax: 04120 7068-212 | Fax: 0451 317020-29 | Fax: 04331 9453-399 |
| E-Mail: psd-ellerhoop@lksh.de | E-Mail: madamo@lksh.de | E-Mail: kmstuhlmann@lksh.de |

Untersuchungen für den Pflanzenpass nach der Pflanzengesundheitsverordnung werden vom ermächtigten Unternehmer in den registrierten Betrieben zumindest visuell zu geeigneten Zeitpunkten unter Beachtung der einschlägigen Risiken durchgeführt. ³

Der ermächtigte Unternehmer überwacht in seinem Produktionsablauf die Punkte, die kritisch im Hinblick auf die Einhaltung der pflanzengesundheitlichen Bedingungen sein könnten, und führt darüber Aufzeichnungen. ⁴

Wenn ein Verdacht auf Auftreten eines RNQP besteht, führt allerdings der Pflanzenschutzdienst die Untersuchungen durch. Die visuellen Untersuchungen ergänzt der Pflanzenschutzdienst durch Probenahmen und Tests. ³

Bei Vermehrungsmaterial ist das Auftreten eines RNQP dem Pflanzenschutzdienst zu melden.⁵

Eine explizite Testverpflichtung besteht lediglich beim *Citrus tristeza* virus (EU-Isolate). Bei den übrigen in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten RNQP (einige Bakterien, Phytoplasmen oder Viren) sind bei festgestellten Symptomen mögliche Testoptionen im Anhang V aufgelistet. Durch diese "Freitestungsoption" eröffnet sich die Möglichkeit, ggf. trotz aufgetretener Symptome im Bestand, für die verbleibenden freigetesteten Pflanzenbestände Pflanzenpässe ausstellen zu können.

Testoptionen bei Pflanzen zum Anpflanzen bestimmt:

| Pflanze | RNQP |
|--|---|
| Prunus | Xanthomonas arboricola pv. pruni (Smith) |
| | Vauterin et al. |
| | Candidatus Phytoplasma prunorum Seemüller & |
| | Schneider |
| Prunus L., anfällig für Plum pox virus | Plum pox virus |
| | Candidatus Phytoplasma mali Seemüller & |
| Malus Mill. | Schneider |
| Citrus L., Fortunella Swingle, Poncirus Raf. und ihre Hybriden | Citrus tristeza virus (EU-Isolate) |
| Lavandula L. | Candidatus Phytoplasma solani Quaglino et al. |
| Begonia x hiemalis, Fotsch, Impatiens L. Neu-Guinea- Hybriden | Impatiens necrotic spot tospovirus |
| Begonia x hiemalis Fotsch, Capsicum annuum L., | Tomato spotted wilt tospovirus |
| Chrysanthemum L., Gerbera L., Impatiens L. Neu-Guinea- | |
| Hybriden, Pelargonium L. | |
| Capiscum annuum L. | Potato spindle tuber viroid |

Testoptionen bei Samen:

| Pflanze | RNQP |
|----------------------|---|
| Capsicum annuum L. | Xanthomonas euvesicatoria Jones et al. |
| | Xanthomonas gardneri (ex Šutič) Jones et al. |
| | Xanthomonas perforans Jones et al. |
| | Xanthomonas vesicatoria (ex Doidge) Vauterin et al. |
| Helianthus annuus L. | Plasmopara halstedii (Farlow) Berlese & de Toni |

Der ermächtigte Unternehmer untersucht neben den in diesem Informationsblatt erwähnten RNQPs außerdem die Pflanzen auf das Auftreten von Unionsquarantäneschädlingen, von Schutzgebietsquarantäneschädlingen sofern er die Pflanzen in Schutzgebiete liefert und von Schädlingen, für die Notmaßnahmen erlassen worden sind.

Aufgrund von Notmaßnahmen bestehen derzeit Testverpflichtungen bezüglich Xylella fastidiosa ⁶ und für Tomato brown rugose fruit virus (ToBRFV) – Jordanvirus. ⁷

| Schädling | Pflanzen | Bemerkung |
|--------------------|--|--|
| Xylella fastidiosa | Coffea, Lavandula dentata L., Nerium | Pflanzen zum Anpflanzen, Testungen auf den |
| | oleander L., Olea europaea L., Polygala | Produktionsflächen |
| | myrtifolia L. und Prunus dulcis (Mill.) D.A. | |
| | Webb | |
| Tomato brown | Solanum lycopersicum L. und Capsicum spp. | - Samen |
| rugose fruit virus | | - Pflanzen zum Anpflanzen bei festgestellten |
| (ToBRFV) | | Symptomen |

Stand 23.06.2021/HN

¹ Anhang IV der DVO 2019/2072, Verlinkung am 23.06.2021: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32019R2072#d1e32-52-1

² Artikel 6 Absatz 2 der DVO 2019/2072 in Verbindung mit Artikel 5 der Richtlinie 98/56/EG

³ Artikel 87 Verordnung (EU) 2016/2031. Der Schwellenwert beim Auftreten liegt bei allen RNQP im Geltungsbereich der Zierpflanzen bei 0.

⁴ Artikel 89 Verordnung (EU) 2016/2031

⁵ Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie 98/56/EG

⁶ Artikel 25 DVO (EU) 2020/1201

⁷ DVO (EU) (EU) 2020/1191